



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 23. April 2021			Nr. 19/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
97	23.04.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt vom 29.03.2021 in der Fassung vom 16.04.2021 hinsichtlich der Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder Selbsttests	203
98	21.04.2021	Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene	205
99	23.04.2021	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 05/2021 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 03/2021 des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Geflügelpest	209
100	21.04.2021	Bekanntmachung der Sitzung des Verwaltungsrates jobcenter Kreis Steinfurt AöR am Dienstag, 29.04.2021 um 15.00 Uhr	209
101	16.04.2021	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über eine Grundbuchangelegenheit; Az.: SA-2700-47	210

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

97. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt vom 29.03.2021 in der Fassung vom 16.04.2021 hinsichtlich der Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder Selbsttests

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nrn. 3, 6, 7, 14 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 – in der seit dem 16.12.2020 geltenden Fassung – i.V.m. §§ 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 in der ab dem 19.04.21 gültigen Fassung und § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 in Verbindung mit § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung erlässt der Kreis Steinfurt als untere Gesundheitsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 in der Fassung vom 16.04.2021 hinsichtlich der Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder Selbsttests wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Am 29.03.2021 wurde die Allgemeinverfügung zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung bekanntgemacht, welche mit Wirkung vom 31.03.2021 in Kraft trat. Die Allgemeinverfügung wurde mit Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 bis zum Ablauf des 26.04.2021 verlängert.

Diese Allgemeinverfügung steht nunmehr im Widerspruch mit der erfolgten Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), bekanntgegeben am 22.04.2021 (BGBl. I Nr. 18, S. 802).

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung war zum Zeitpunkt des Erlasses § 16 Abs. 2 CoronaSchVO NRW, welches zum IfSG des Bundes nachrangiges Recht darstellt, sodass die erlassene Allgemeinverfügung aufzuheben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Steinfurt, 23.04.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 19/2021/97

98. Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

- der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlamentes und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (ZustVOVS NRW)
- § 5 und § 26 Abs. 1 Buchst. F der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 19.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 aufgezählten gebührenpflichtigen Amtshandlungen sind Mindestgebühren nach der AVerwGebO NRW festgelegt. Aufgrund § 2 Abs. 3 und § 3 GebG NRW werden mit dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien der Art. 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Im Übrigen gelten für die Gebühren- und Auslagenerhebung die Vorschriften des GebG NRW.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schlachtbetriebe sind Betriebe, in denen die Schlacht tieruntersuchung und die Fleischuntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.
- (2) Erzeugerbetriebe sind Betriebe, in denen nur die Schlacht tieruntersuchung ohne Fleischuntersuchung durchgeführt wird.
- (3) Großbetriebe sind Schlachtbetriebe im Sinne des § 24 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung) mit Ausnahme derjenigen Betriebe, die unter Anlage 2 des TV Fleischuntersuchung fallen.
- (4) Kleinbetriebe sind Schlachtbetriebe, die nicht Großbetriebe im Sinne der vorhergehenden Regelung sind.

- (5) Kleinbetriebe II sind Betriebe im Sinne der Anlage 2 des TV Fleischuntersuchung.
- (6) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Groß- oder Kleinbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.
- (7) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze richten sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Soweit die Gebühren nach dieser Satzung jedoch niedriger sind als in entsprechenden Tarifstellen der AVerwGebO NRW oder der Verordnung (EU) 2017/625, sind mindestens die Gebühren nach diesen Regelungen zu erheben.
- (2) Die Gebührensätze sind abschließend. Sie enthalten alle Gebührenanteile für Stück- und Stundenvergütung einschl. etwaiger Wegstrecken, Proben und Untersuchungen. Zusätzliche Gebühren werden ausschließlich erhoben für
 - Wartezeiten, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, und
 - Tätigkeiten zu ungünstigen Zeiten, außerhalb der festgelegten Untersuchungszeiten oder an Sonn- und Feiertagenentsprechend den Festlegungen in Anlage 1.
- (3) Für gewerbliche Kleinbetriebe und Hausschlachtungen, die die Voraussetzungen nach Art. 79 Abs. 3 VO (EU) 2017/625 erfüllen, beträgt der Gebührensatz für das laufende Jahr 80 % der in der Anlage 1 unter der Rubrik „Kleinbetriebe und Hausschlachtungen“ aufgelisteten Gebührensätze. Als Kleinbetriebe in Sinne dieses Absatzes gelten Betriebe, die im Vorjahr
 - einen geringen Durchsatz an Schlachttieren hatten (max. 10.000 Schweine, max. 500 Rinder, max. 500 Schafe oder Ziegen, max. 100 Einhufer, max. 500.000 Geflügel, max. 100 sonstige Tiere),
 - nach traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebes gearbeitet haben, d. h. insbesondere in Handarbeit und nicht am Fließband schlachten und
 - sich an die Vorschriften nach Art. 1 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 gehalten haben, d. h. dass bei amtlichen Kontrollen keine Verstöße festgestellt wurden.
- (4) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Tätigkeit aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, ist die Gebühr für die angemeldeten Amtshandlungen zu entrichten.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 17.12.2019 außer Kraft.
- (3) Für Amtshandlungen vor Inkrafttreten dieser Satzung sind die Regelungen der Satzung vom 17.12.2019 jedoch weiter anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 21.04.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 21. April 2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 01.02.05-001/021
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 19/2021/98



Kleinbetriebe und Hausschlachtungen

Tierart	Kleinbetriebe					Hausschlachtungen
	Staffel 1 bis 5 Tiere	Staffel 2 6 - 35 Tiere	Staffel 3 36 - 64 Tiere	Staffel 4 65 - 119 Tiere	Staffel 5 120+ Tiere	
Rinder	25,74 €	21,82 €	18,01 €	15,16 €	12,30 €	37,26 €
Schweine	15,52 €	11,61 €	10,02 €	8,84 €	7,65 €	48,18 €
Schweine Kleinbetrieb II	14,77 €	10,86 €	9,42 €	8,35 €	7,27 €	-,--
Schafe und Ziegen	12,39 €	8,47 €	7,16 €	6,18 €	5,20 €	25,81 €
Einhufener	40,33 €	36,41 €	31,19 €	27,27 €	23,35 €	70,21 €
Haarwild u. a.	13,75 €	9,84 €	8,13 €	6,85 €	5,56 €	26,87 €

Für Tiere, die nicht unter diese Tierarten fallen, sind die Gebühren für eine nach Größe und Gewicht vergleichbare Tierart zu erheben.

Trichinenuntersuchung

Typ 1	mit Fleischuntersuchung	<i>Gebühr siehe Kleinbetriebe oder Hausschlachtung</i>	
Typ 2	ohne Fleischuntersuchung	Probenahme durch TA im Betrieb	14,24 €
Typ 3	ohne Fleischuntersuchung	Probenahme durch Jäger	18,33 €
Typ 4	ohne Fleischuntersuchung	Probenahme durch TA außerhalb Betrieb	49,85 €

In den Gebühren sind alle Kosten für Wegstrecken, Probenahmen und Untersuchungen enthalten. Aufschläge zu den Gebühren fallen nur in folgenden Fällen an:

Aufschlag bei Kleinbetrieben, Hausschlachtungen und Trichinenuntersuchungen	
für Untersuchungen auf Verlangen zu ungünstigen Zeiten	80%
wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht	80%
wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund verzögert wird	80%
wenn die Untersuchung außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird	50%

Großbetriebe, Geflügelschlachtbetriebe, Zerlegebetriebe, Hygienekontrollen, Geflügellebendbeschau

Gebühr nach Stundenaufwand: je angefangene ½ Std. Tierarzt	36,60 €
Gebühr nach Stundenaufwand: je angefangene ½ Std. Fachassistent	22,72 €

An- und Abfahrzeiten sowie vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Wartezeiten werden mit in die Zeitrechnung einbezogen. Aufschläge zu den Gebühren fallen nur in folgenden Fällen an:

Aufschlag bei Gebühr nach Stundenaufwand	TA	FA
für Arbeit an Sonntagen	16,86%	18,26%
für Arbeit an Wochenfeiertagen, Ostersonntag und Pfingstsonntag	91,15%	98,71%
für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	101,31%	109,65%
für Arbeit in der Zeit von 21 bis 6 Uhr	14,99%	14,88%

Für alle Gebührenarten gilt:

Es sind mindestens die Gebühren nach der AVerwGebO NRW zu erheben.

TA = Tierarzt, FA = amtlicher Fachassistent

99. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 05/2021 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 03/2021 des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29.03.2021, Nummer 03/2021, auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.04.2021 in Kraft.

Steinfurt, 23.04.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag
gez. Dr. Brundiars

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.kreis-steinfurt.de abgerufen werden.

Kreis Steinfurt 19/2021/99

100. Bekanntmachung der Sitzung des Verwaltungsrates jobcenter Kreis Steinfurt AöR am Dienstag, 29.04.2021 um 15.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Verwaltungsrates jobcenter Kreis Steinfurt AöR, 2. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Donnerstag, den 29.04.2021 um 15:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 a statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Erlass von Satzungen zur Neuorganisation des jobcenters Kreis Steinfurt zum 01.07.2021

B. Nichtöffentliche Sitzung

2. Feststellung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsrates jobcenter Kreis Steinfurt AöR vom 08.12.2020
3. Aktuelle Informationen aus dem jobcenter Kreis Steinfurt
4. Änderung des Wirtschaftsplans 2021
5. Vergabe der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme "Assistierte Ausbildung - begleitende Phase" nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) i. V. m. §§ 74 und 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)
6. Verschiedenes

Steinfurt, 21.04.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 19/2021/100

101. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über eine Grundbuchangelegenheit; Az.: SA-2700-47

Dem Grundbuchamt liegen mehrere Anträge vom 08.03.2021 vor, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Saerbeck liegenden Grundstücke

Flur 18, Flurstück 108 (Ast: Herr ThomasBücker)
· Flur 18, Flurstück 109 (Ast: Herr Alfred
Laumann) Flur 18, Flurstück 113 (Ast:
Gemeinde Saerbeck)

Das Grundbuch anzulegen und den jeweiligen Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage d13r Veröffentlichung an gerechnet - beim · Amtsgericht Ibbenbüren, Münsterstraße 35, 49477 Ibbenbüren, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Ibbenbüren, 16.04.2021

Amtsgericht
gez. Tebbe
Rechtspfleger

Kreis Steinfurt 19/2021/101